§ 8

Die Gebühren- und Steuerfreiheit nach § 29 des Reichssiedlungsgesetzes[2)] gilt auch für die Fälle, in denen ein Grundstück im Weg der Zwangsversteigerung für Siedlungszwecke erworben wird.

[2)] **[Amtl. Anm.:]** BayRS 2331-1-F, BGBl. FN 2331-1